

Parteien einen Anstellungsvertrag für die Zeit bis zum 31. Mai 2011 (Anlage K 10). Am 22. Februar 2011 verlängerten sie den Vertrag mit Wirkung vom 1. Juni 2011 für die Dauer von weiteren fünf Jahren (Anlage K 1 - im Folgenden: Anstellungsvertrag).

Gemäß § 1 Abs. 3 des Anstellungsvertrags sind die "grundsätzliche Koordinierung der Tätigkeit der Geschäftsführer" sowie "die Federführung bei der Behandlung von Fragen, die in den Bereich der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer fallen" und die Federführung "bei der Zusammenarbeit der Geschäftsführer mit dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern" Aufgaben des Sprechers der Geschäftsführung.

Nach § 3 des Anstellungsvertrags erhält der Kläger ein Jahresgehalt von 330.000,- € in zwölf gleichen Monatsraten. In § 7 sagt ihm die Beklagte für die Zeit ab Vollendung seines 65. Lebensjahrs ein Ruhegeld zu. Nach § 4 Abs. 8 erhält der Kläger für die Dauer des Anstellungsvertrages einen Dienstwagen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Neben dem Kläger hatte die Beklagte ein weiteres Geschäftsführeramt, das bis in das Jahr 2012 mit Herrn ■■■■■■ bekleidet war. Gemäß § 6 Abs. 4 und 5 des Gesellschaftsvertrags der Beklagten (Anlage B 4) erlässt ihr Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, die maßgeblich für beide Geschäftsführer ist. Nach § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsanweisung (Anlage B 5) werden beiden Geschäftsführern Geschäftsbereiche zugeordnet. Unbeschadet dessen sind aber beide Geschäftsführer gemeinschaftlich für das Unternehmen der Beklagten verantwortlich und haben nach Maßgabe von § 2 den Aufsichtsrat zu informieren.

Während dem Kläger u.a. die Unternehmensbereiche Aviation Management, Non Aviation Management, kaufmännische Steuerung, Recht sowie Personal und Organisation zugeordnet waren, hatte Herr ■■■■■■ u.a. die Bereiche Real Estate Management sowie Planung und Bau ■■ zu führen (Anlage K 12).

Im Verlauf der Bauarbeiten des Terminals für den neuen Flughafen ■■ geriet die Beklagte zunehmend in Terminsverzug.. Ursprünglich war der 30. Oktober 2011 als Eröffnungstermin vorgesehen. Am 25. Juni 2010 wurde dieser Termin auf den 3. Juni 2012 verschoben.

Spätestens ab dem Jahreswechsel 2011/2012 traten zunehmend Probleme zutage, die die planmäßige Inbetriebnahme des Flughafens auch zu diesem Termin gefährdeten.

Die Inbetriebnahme der Terminalgebäude bedarf der Genehmigung durch das Bauordnungsamt Landkreis ■■■■■■. Voraussetzung für diese Genehmigung ist unter anderem ein geeignetes Brandschutzkonzept. Die Terminalgebäude sollten mit einer vollautomatischen Brandschutzanlage einschließlich einer Entrauchungsanlage errichtet werden. Spätestens seit Ende Februar 2012 stand fest, dass ein vollautomatischer Betrieb der Entrauchungsanlage bis zum 3. Juni 2012 nicht möglich sein würde. Dies war sowohl der Geschäftsführung als auch dem Aufsichtsrat der Beklagten bekannt. Die Beklagte richtete daher

eine sog. Task Force Brandschutz ein, der u.a. die Geschäftsführer der Beklagten, Vertreter des Bauordnungsamts und ein Fachplaner für Brandschutz angehörten. Die Task Force Brandschutz entwickelte in der Folgezeit ein Konzept zum halbautomatischen Betrieb der Brandschutzanlage, bei dem die noch nicht sicher funktionstauglichen automatischen Prozesse durch zusätzlichen Personaleinsatz aufgefangen werden sollten. Die Task Force Brandschutz bezeichnete dieses Behelfskonzept als "Mensch-Maschine-Kopplung". Mit diesem vorläufigen Konzept beantragte die Beklagte beim Bauordnungsamt die Nutzung der Terminalgebäude vor Fertigstellung gemäß § 76 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (Bbg BO). Das Bauordnungsamt stand dieser Lösung von Anfang an sehr kritisch gegenüber.

Der Kläger verantwortete u.a. das Projekt Operational Readiness and Airport Transfer ("ORAT"), mit dem die Betriebsfähigkeit der neuen Terminalgebäude getestet und der Umzug des Flughafens ■■■■ dorthin geplant werden sollte, der vor der Eröffnung vollzogen sein sollte. Nach den ursprünglichen Planungen sollte der Probetrieb in den neuen Gebäuden im November 2011 beginnen und sodann über mehrere Monate unter möglichst realen Bedingungen erprobt werden. Dies war mangels hinreichender Betriebsfähigkeit nicht rechtzeitig möglich. In einer Sitzung der Geschäftsführung am 22. Februar 2012 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass sich der Probetrieb um rund drei Monate verzögert habe und dadurch ein stark erhöhtes Risiko bestehe, dass es im Zuge der Inbetriebnahme des Flughafens zu erheblichen Komplikationen kommen könne (Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 31. Januar 2014, S. 14). Die Leiter der fünf maßgeblichen Geschäftsbereiche der Beklagten ("B5-Runde") kamen Ende Februar 2012 zu der Erkenntnis, dass der eingetretene Zeitverlust von drei Monaten bis zur Inbetriebnahme nicht mehr aufzuholen sei. Es sei bereits klar, "dass das Risiko von eklatanten Prozessausfällen, Verspätungen und Kapazitätseinbußen bei der Inbetriebnahme am 3.6. deutlich angestiegen und eine wie im ORAT geplante Inbetriebnahme nicht mehr möglich" sei (Anlage B 24). Von dieser Einschätzung hatte der Kläger Kenntnis. Zur Lösung der drängendsten Probleme schlug die B5-Runde der Geschäftsführung eine Reihe von Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die in der Folgezeit näher ausgearbeitet wurden.

Die Beklagte hatte die Unternehmensberatung ■■■■■■■■■■ Inc. (im Folgenden: "■■■■■ ") als Beraterin beauftragt, den ORAT-Probetrieb zu begleiten. ■■■■■ seinerseits hatte die Flughafen ■■■■■ GmbH eingeschaltet. In einem Schreiben vom 14. März 2012 an ■■■■■ (Anlage B 27) teilten zuständige Mitarbeiter der Flughafen ■■■■■ GmbH mit, dass sie in Anbetracht der Verzugs mit dem Probetrieb die für den 3. Juni 2012 angesetzte Inbetriebnahme des Flughafens für "sehr risikoreich" hielten und ein Festhalten an diesem Termin "aus operativer Sicht nicht mitgetragen werden" könne. ■■■■■ schloss sich dieser Einschätzung an. Die Berater ■■■■■■ und ■■■■■■ teilten dies mit Schreiben vom 15. März 2012 dem Kläger in einem persönlichen Schreiben mit (Anlage B 25), dem sie das Schreiben der Flughafen ■■■■■ GmbH beifügten. Das Schreiben von ■■■■■■ schließt mit den Worten:

"Wir würden Sie deshalb nochmals bitten, alle strukturellen Möglichkeiten zur Reduzierung der Auslastung des neuen Flughafens in seiner Startphase zu prüfen. Hierbei sollten auch bisher ausgeschlossene Optionen wie die Streichung von Flügen und eine (teilweise) Aufrechterhaltung des Betriebs in SXF Nord betrachtet werden. Sie sind aus unserer Sicht einer operativ misslungenen Inbetriebnahme immer noch vorzuziehen."

Der Kläger hielt in der Folgezeit trotz des bislang nur eingeschränkt möglichen Probetriebs am 3. Juni 2012 als Inbetriebnahmetermin fest.

Am 30. März 2012 wies er den Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten in einem Gespräch auf die Probleme bei der rechtzeitigen Fertigstellung hin. In welcher Form dies im Einzelnen geschehen ist, ist zwischen den Parteien streitig.

Am 4. April 2012 äußerte das Bauordnungsamt die Sorge, dass die bestehenden Mängel am Brandschutzkonzept der Terminalgebäude auch unter Berücksichtigung des Behelfskonzepts nicht bis zum Eröffnungstermin behoben werden können.

Unter dem 13. April 2012 teilte ■■■■■ dem Kläger schriftlich mit, dass die Inbetriebnahme zum 3. Juni 2012 aufgrund des Rückstands beim Probetrieb weiterhin kritisch gesehen werden, aber unter bestimmten näher aufgeführten Bedingungen, die "uneingeschränkt eingehalten" werden müssten, möglich erscheint (Anlage B 26).

Mit Schreiben vom 16. April 2012 teilte die Fachplanerin der Beklagten für den Brandschutz, die Fa. ■■■■■ GmbH, dem Geschäftsführer ■■■■■ ihre "Bedenken" mit, dass die Bauaufsicht den Antrag auf Nutzung vor Fertigstellung nach § 76 Abs. 3 BbgBO "aufgrund der noch nicht fertigen Bauausführung bzw. der Annahme, dass diese nicht ausreichend abgeschlossen sein wird, ablehnen wird".

Am 16. April 2012 führte der Kläger wiederum ein Gespräch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten über den Stand der Fertigstellung, das der Vorbereitung der am 20. April 2012 anstehenden Aufsichtsratssitzung diene.

In einer Besprechung mit dem Bauordnungsamt am 19. April 2012, an der von Seiten der Beklagten nicht der Kläger, sondern ihr Geschäftsführer ■■■■■ teilnahm, sah Herr ■■■■■, ein Vertreter des Bauordnungsamts, die Genehmigungsfähigkeit des Brandschutzkonzeptes als "kritischer denn je" (Anlage B 20, S. 2).

Auf der Aufsichtsratssitzung der Beklagten am 20. April 2012 erklärte der Geschäftsführer ■■■■■ dass "trotz der bestehenden Probleme aus aktueller Sicht die Inbetriebnahme des ■■■ zum 3. Juni 2012 gesichert sei" (Anlage B 29, S. 10). Der Kläger erläuterte den Stand des Probetriebs. Zusammenfassend ist insoweit protokolliert:

"Insgesamt sei ein großes Risiko hinsichtlich der erforderlichen Prozesssicherheit in dem Terminalgebäude festzuhalten. Dem werde durch die beschlossenen Maßnahmen zur Sicherung der Inbetriebnahme entgegengewirkt. Insoweit konzentriere sich der Probetrieb auf die Kernprozesse. (...)" (Anlage B 29, S. 11).

übersandte der Kläger dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Kommentierung dieser Schreiben. Vor der Sitzung des Aufsichtsrats am 1. November 2012 stellte der Kläger allen Mitgliedern Kopien dieser Schreiben sowie seine Kommentierung zur Verfügung.

In der Folgezeit ließ der Aufsichtsrat die Gründe für die notwendige Verschiebung des Eröffnungstermins untersuchen, u.a. holte er ein Gutachten seiner Prozessbevollmächtigten ein. Auf seiner Sitzung vom 12. Juni 2013 beschloss der Aufsichtsrat mit Bezug auf dieses Gutachten, den Anstellungsvertrag mit dem Kläger gemäß § 626 BGB fristlos zu kündigen (Anlage K 4) und beauftragte seinen damaligen Vorsitzenden, den Ministerpräsident des Landes Brandenburg, mit der Umsetzung dieses Beschlusses und der Erklärung der Kündigung. Mit Schreiben vom 25. Juni 2013 erklärte der Aufsichtsratsvorsitzende dem Kläger die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages (Anlage K 3). Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten ließen dieses Schreiben sodann in den Briefkasten des Klägers einwerfen. Wann genau das geschah, ist umstritten.

Unter dem 1. Juli 2013 wies der Kläger die Kündigung zurück und bot der Beklagten seine Arbeitskraft an (Anlagen K 5 und K 6).

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 28. Februar 2014 legte der Kläger diverse interne Unterlagen der Beklagten dem Gericht vor (Anlagen K 22 ff). Nach vorheriger Beschlussfassung im Umlaufverfahren erklärte der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten - nunmehr wieder der Regierende Bürgermeister von Berlin - mit Schreiben vom 28. März 2014 dem Kläger erneut die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages, die noch am selben Tag in den Briefkasten des Klägers eingeworfen wurde.

Der Kläger ist der Ansicht, die außerordentliche Kündigung seines Anstellungsvertrags sei mangels eines wichtigen Grundes unwirksam.

Der Kläger beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an ihn 27.500,- € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15. Juli 2013 zu zahlen.

2. bis 4. entfallen

5.

Die Beklagte wird verurteilt, an ihn 89.553,40 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.763,35 € seit dem 16. Juli 2013 sowie aus jeweils 29.263,35 € seit dem 16. August 2013, 16. September 2013 und dem 16. Oktober 2013 zu zahlen.

6.

Die Beklagte wird verurteilt, für die Monate Juli, August und September 2013 52.373,19 € brutto an die Unterstützungskasse abzuführen.

7.

Es wird festgestellt, dass das mit Vertrag vom 22. Februar 2011 begründete Anstellungsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung vom 25. Juni 2013 nicht aufgelöst worden ist, sondern in ungekündigtem Zustand fortbesteht.

8.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 117.053,40 € brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus jeweils 29.263,35 € seit dem 16. November 2013, dem 16. Dezember 2013, dem 16. Januar 2014 und dem 16. Februar 2014 zu zahlen.

9.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger monatlich 29.263,35 € brutto für die Zeit vom 1. März 2014 bis zum 31. Mai 2016 zu zahlen, zahlbar jeweils zum 15. des Monats, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. des jeweiligen Monats.

10.

Die Beklagte wird verurteilt, für die Monate Oktober 2013 bis Februar 2014 Beiträge von insgesamt 87.288,35 € an die Unterstützungskasse abzuführen.

11.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 2.643,12 € netto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus jeweils 327,80 € seit dem 16. Juli 2013, 16. August 2013, 16. September 2013, 16. Oktober 2013, 16. November 2013, 16. Dezember 2013 sowie aus 338,16 € seit dem 16. Januar 2014 und dem 16. Februar 2014 zu zahlen.

12.

Es wird festgestellt, dass das mit Vertrag vom 22. Februar 2011 begründete Anstellungsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten durch die fristlose Kündigung vom 28. März 2014 nicht aufgelöst worden ist, sondern in ungekündigtem Zustand fortbesteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt sie im Wege einer Stufenklage:

1. a)

Der Kläger wird verurteilt, der Beklagten die folgenden Unterlagen herauszugeben, gleich in welcher Form sie sich in seinem Besitz befinden:

Auszug aus dem Rechenschaftsbericht der Beklagten (Anlage K 22),
 Präsentation "Terminverschiebung Inbetriebnahme ■■" von ■■ vom 15. Mai 2012 (Anlage K 26),
 Ausarbeitung der Firma ■■■■■■■■■■ GmbH zum Thema "Monatliche Berichterstattung" vom 17. Oktober 2012 (Anlage K 29),
 Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Juni 2012 (auszugsweise), Anlage K 30,
 Protokoll der ■■ -Status-Report Sitzung vom 28. März 2012 (Anlage K 34),
 Vorlage zum TOP 3.4 zur Aufsichtsratssitzung vom 20. April 2012 (Anlage K 36),
 Protokoll der Sitzung des Projektausschusses vom 16. April 2012 (Anlage K 37),
 Protokoll der sog. "-Sitzung" vom 21. März 2012 (Anlage K 38),
 E-Mail aus der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin vom 22. März 2012 (Anlage K 39),
 Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 25. Oktober 2012 (Anlage K 40),
 E-Mail an die Senatskanzlei Berlin vom 26. Oktober 2012 (Anlage K 41),
 Kommentierung zu den "■■■■ -Briefen" (Anlage K 42),
 Schreiben des Bauordnungsamts ■■■■■■■■■■ vom 9. Mai 2012 (Anlage K 45),
 Protokoll der Projektausschusssitzung vom 16. Mai 2012 (Anlage K 46),
 Gutachten der Rechtsanwälte der Beklagten (Auszug, Anlage K 49) sowie
 Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 7. September 2012 (Anlage K 50).

b)

Der Kläger wird verurteilt, nach der Herausgabe noch in seinem Besitz befindliche elektronische Kopien (Computerdateien) der unter a) genannten Unterlagen unverzüglich zu löschen, keine Kopie zurückzubehalten und der Beklagten unverzüglich entsprechende Mitteilung hierüber zu geben.

c)

Der Kläger wird verurteilt, erforderlichenfalls die Vollständigkeit seiner Angaben zu 1. b) an Eides Statt zu versichern.

2.

Der Kläger wird verurteilt,

a)

der Beklagten Auskunft darüber zu geben, welche Unterlagen der Beklagten - gleich in welcher Form - über die unter Ziff. 1 a) genannten hinaus sich in seinem Besitz befinden;

b)

erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu 2. a) an Eides Statt zu versichern;

c)

die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, deren Existenz sich nach der Auskunft zu 2.a) ergibt, gleich in welcher Form der Beklagten herauszugeben;

d)

nach Herausgabe der Unterlagen gemäß 2.c) noch in seinem Besitz befindliche elektronische Kopien (Computerdateien) dieser Unterlagen unverzüglich zu löschen und keine Kopie zurückzubehalten und der Beklagten unverzüglich entsprechende Mitteilung hierüber zu geben;

e)

erforderlichenfalls die Vollständigkeit seiner Angaben zu 2.d) an Eides Statt zu versichern.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe die Mitglieder ihres Aufsichtsrats vor der Absage des Eröffnungstermins am 3. Juni 2012 nicht über den Verlauf der vorangegangenen Gespräche mit dem Bauordnungsamt informiert, in deren Verlauf eine Nutzungserlaubnis für die Terminalgebäude zunehmend unwahrscheinlich wurde. Außerdem habe er den Aufsichtsrat nicht über die Schwierigkeiten und den Verzug beim Projekt ■■■ insbesondere nicht die Schreiben von ■■■■ unterrichtet. Das Kündigungsschreiben vom 25. Juni 2013 sei dem Kläger am 25. und nochmals am 26. Juni 2013 in den Briefkasten gelegt worden.

Die Beklagte ist der Ansicht zur außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages berechtigt zu sein, weil der Kläger in mehrfacher Weise gegen seine Pflichten als Geschäftsführer verstoßen habe. Zum einen, weil er den Aufsichtsrat nicht in der geschilderten Weise informiert habe. Daneben weil er in der Phase vor der Absage des Eröffnungstermins seine Führungsverantwortung nicht wahrgenommen und zudem den neuen Eröffnungstermin am 17. März 2013, der schon nach wenigen Monaten wieder aufgehoben werden

musste, vorschnell vorgeschlagen habe. Außerdem habe er durch den Einbehalt und die Offenbarung interner Dokumente der Beklagten mit dem Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 28. Februar 2014 gegen seine Pflichten verstoßen.

Im Termin am 14. November 2013 haben die Parteien einen Zwischenvergleich geschlossen, in dem die Beklagte auf die Rüge der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Berlin verzichtet. Das Gericht hat durch Vernehmung der Zeugen ■■■■■■ und ■■■■■■ sowie durch Einholung einer schriftlichen Aussage der Zeugin ■■■■■■■■ Beweis erhoben. Wegen des Beweisthemas und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Schreiben des Gerichts vom 14. August 2014, das Schreiben der Zeugin ■■■■■■ vom 22. August 2014 und das Terminsprotokoll vom 4. September 2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, für die das Gericht jedenfalls aufgrund des Zwischenvergleichs der Parteien vom 14. November 2013 örtlich zuständig ist, hat mit Ausnahme eines Teils der Zinsforderung Erfolg.

Die ebenfalls zulässige Widerklage hat, soweit sie auf der ersten Stufe zur Entscheidung ansteht, ebenfalls Erfolg.

Hinsichtlich der weiteren Stufen der Widerklage ist der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif.

A. I.

Die Klageanträge Ziff. 1, 5 und 8 haben Erfolg. Sie sind auf Zahlung des monatlichen Gehalts von jeweils 27.500,- € brutto und des Gegenwerts eines vertragsgemäßen Dienstwagens in Höhe von 1.763,35 € brutto bis einschließlich Februar 2014 gerichtet.

Der Kläger hat einen hierauf gerichteten Anspruch gegen die Beklagte aus § 615 BGB. Sein Anstellungsvertrag mit ihr bestand bis Ende Februar 2014 fort. Er wurde insbesondere nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 25. Juni 2013 beendet. Diese Kündigung ist unwirksam.

1.

Da der Anstellungsvertrag zwischen den Parteien für fünf Jahre bis zum 31. Mai 2016 geschlossen ist, erfordert die Wirksamkeit der Kündigung einen wichtigen Grund (§ 626 Abs. 1 BGB). Zudem muss die Beklagte die Kündigung innerhalb von zwei Wochen erklären, nachdem sie von dem wichtigen Grund Kenntnis erlangt hat (§ 626 Abs. 2 BGB). Die von der Beklagten mit Schreiben vom 25. Juni 2013 erklärte Kündigung erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Ein wichtiger Grund für die Kündigung des Anstellungsvertrags besteht, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der Beklagten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden

kann. Die Beklagte bezieht sich zur Darlegung eines solchen Grundes für die Kündigung vom 25. Juni 2013 auf angebliche Versäumnisse des Klägers im Zusammenhang mit der gescheiterten Inbetriebnahme des Flughafens ■■ zum 3. Juni 2012 bzw. mit der Verlegung dieses Termins auf den 17. März 2013.

Die angeblichen Pflichtverletzungen des Klägers, die dem Vortrag der Beklagten entnommen werden können (hierzu im Einzelnen sogleich unter a) und b)) fallen allerdings sämtlich in die Zeit ab dem Jahreswechsel 2011 / 2012. Aus heutiger Sicht muss es als ausgeschlossen gelten, dass es Anfang 2012 objektiv noch möglich war, die Flughafengebäude bis zur geplanten Eröffnung am 3. Juni 2012 oder auch bis zum Ersatztermin am 17. März 2013 so weit fertigzustellen, dass sie hätten in Betrieb genommen werden können. Nachdem beide Termine nicht eingehalten werden konnten, ist bis zum heutigen Tag nicht einmal ein neuer Ersatztermin angesetzt, geschweige denn eingehalten worden. Angesichts der damit offenbar bestehenden Schwierigkeiten ist dem Gericht nicht erkennbar, durch welche (unterbliebenen) Maßnahmen in der Zeit ab Januar 2012 noch eine rechtzeitige Fertigstellung hätte ermöglicht werden können. Die Parteien tragen zu solchen möglichen Maßnahmen auch nichts Näheres vor.

Die Beklagte beruft sich zur Begründung ihrer Kündigung auch nicht darauf, dass der Kläger die nicht rechtzeitige Inbetriebnahme zu verantworten hätte. Hinsichtlich der Kündigung vom 25. Juni 2013 bezieht sie sich ausschließlich auf Versäumnisse, die darin bestehen sollen, dass der Kläger die objektiv bereits unabwendbar feststehende Unhaltbarkeit des Inbetriebnahmetermins - wer auch immer hierfür verantwortlich sein mag - dem Aufsichtsrat nicht kommunizierte, ihm entscheidende Informationen, aus denen sich die Unhaltbarkeit ergab, vorenthielt, notwendige Entscheidungen unterließ (etwa den Vorschlag an den Aufsichtsrat, die Inbetriebnahme zu verschieben) oder Entscheidungen ohne ausreichende Informationsgrundlage traf (Vorschlag der Verschiebung der Inbetriebnahme auf den 17. März 2013). Dies hat im Ergebnis keinen Erfolg.

a)

Die Kündigung kann nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, dass der Kläger Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat verletzt hätte.

aa)

Der Kläger hatte als Geschäftsführer den Aufsichtsrat der Beklagten zusätzlich zu seinen periodischen Berichtspflichten auch aus wichtigen Anlässen zu informieren (§ 2 Abs. 2 der Geschäftsanweisung (Anlage B 5), vgl. auch § 90 Abs. 1 S. 3 AktG). Da die Fertigstellung des Flughafenterminals und die Einhaltung des Inbetriebnahmetermins von großer Bedeutung für die Beklagte sind, hatte er den Aufsichtsrat folglich über wichtige Vorkommnisse zu informieren, die für die Einhaltung dieses Termins von Bedeutung sind. Sobald feststand, dass die rechtzeitige Inbetriebnahme am 3. Juni 2012 nicht möglich sein würde, war dies dem Aufsichtsrat oder zumindest dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Das Gleiche gilt bei Vorkommnissen, aufgrund derer sich die "Gefährdungslage" für den Inbetriebnahmetermin signifikant anders darstellte als zuvor angenommen.

Bei dem konkreten Umfang dieser Informationspflicht ist allerdings auch der Kenntnishorizont der Mitglieder des Aufsichtsrats zu beachten. Dem Aufsichtsrat, insbesondere ihrem Vorsitzenden, war bereits mehrere Monate vor der Absage des Termins bekannt, dass die Gebäude nur mit der Behelfslösung "Mensch-Maschine-Kopplung" würde in Betrieb genommen werden können. Dies wird beispielsweise durch die Äußerungen des Aufsichtsratsvorsitzenden vor dem Bauausschuss des Abgeordnetenhauses deutlich (vgl. Anlage K 31, Schriftsatz des Klägervertreters vom 28.2.2014, S. 21), oder auch die Mail seines Mitarbeiters vom 22. März 2012, nach der dieser auf die telefonische Bitte des Klägers um ein Gespräch beim Aufsichtsratsvorsitzenden von sich aus wusste, dass es bei dem erbetenen Gespräch "vor allem auch um das Halten des Fertigstellungstermins" gehen würde (Anlage K 39). In dieser Mail seines eigenen Mitarbeiters spiegelt sich der Kenntnishorizont des Aufsichtsratsvorsitzenden im Zweifel jedenfalls insoweit wieder, dass dort die Einhaltung des Fertigstellungstermins aufgrund des aktuellen Baufortschritts als problematisch erkannt war. Damit war dem Aufsichtsrat bekannt, dass die Beklagte mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, um den Termin zu halten.

Wenn die insgesamt schwierige Situation der Beklagten bei der termingerechten Fertigstellung der Gebäude dem Aufsichtsrat im Grundsatz bekannt war, entbindet dies den Kläger nicht davon, dessen Mitglieder oder zumindest seinen Vorsitzenden aus wichtigem Anlass über neue Entwicklungen zu informieren. Allerdings ist nicht jede kritische Äußerung eines am Fertigstellungsprozess Beteiligten oder eines Behördenvertreters eine solche neue Entwicklung. Solange ihr vor dem Hintergrund der angespannten Gesamtlage keine herausgehobene Bedeutung zukommt stellt sie keinen "wichtigen Anlass" für eine unverzügliche Unterrichtung des Aufsichtsrats dar. Es gilt sogar umgekehrt, dass die Mitteilung eines jeden Detailproblems oder einer jeden kritischen Einschätzung an den Aufsichtsrat den Blick für das Wesentliche vermissen lassen würde. Solange zu erwarten steht, dass ein sich neu auftuendes Problem gelöst werden kann oder sich ein bereits bekanntes Problem gegenüber der bisherigen Situation jedenfalls nicht verschärft hat, stellt es daher keinen wichtigen Anlass für eine umgehende Information an den Aufsichtsrat dar. Unterbleibt die Unterrichtung des Aufsichtsrats hierüber, liegt hierin keine Verletzung der Informationspflicht der Geschäftsführung und damit auch kein Kündigungsgrund.

bb)

Geht es um die Frage, ob der Kläger durch die Verletzung von Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat seine Geschäftsführerplichten verletzt hat, trägt hierfür die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast. Es ist nicht ausreichend, wenn die Beklagte darlegt, der Kläger hätte möglicherweise vor dem 7. Mai 2012 die Unhaltbarkeit des Inbetriebnahmetermins erkennen können und den Aufsichtsrat somit früher informieren müssen, damit dem Kläger die Darlegung aufgebürdet werden kann, sich von dieser möglichen Pflichtverletzung zu entlasten. Das Gericht hatte diese Überlegung selbst zur Diskussion gestellt (vgl. das Schreiben vom 21. Mai 2014), hält hieran aber nur mit der folgenden Maßgabe fest:

(1)

Wird der Geschäftsführer einer GmbH aus § 43 Abs. 2 GmbHG auf Schadensersatz wegen Verletzung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft in Anspruch genommen, so hat die Gesellschaft nur darzulegen und zu beweisen, dass ihr aus einem bestimmten unternehmerischen Verhalten des Geschäftsführers, das möglicherweise pflichtwidrig ist, ein Schaden erwachsen ist. Es obliegt sodann dem Geschäftsführer darzulegen und zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist oder ihn kein Verschulden an dem Verhalten trifft (BGH, Urteil vom 18.6.2013, II ZR 86/11, BGHZ 197, 304; Urteil vom 15.6.2013, II ZR 90/11, ZIP 2013, 455; Urteil vom 4.11.2002, II ZR 224/00, BGHZ 152, 280; jeweils m.w.N.).

Diese Grundsätze müssen nach der Einschätzung des Gerichts auch außerhalb von Organhaftungsprozessen gelten, sofern die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages gemäß § 626 Abs. 1 BGB mit der Verletzung einer Geschäftsleiterpflicht begründet werden soll. Dem Gericht ist nicht erkennbar, warum für die gerichtliche Feststellung der Pflichtverletzung in beiden Zusammenhängen unterschiedliche Anforderungen gelten sollten. Beide Male gilt, dass dem Geschäftsführer, dessen Entscheidung gerichtlich überprüft werden soll, der genaue Kontext und die Motivation des umstrittenen Vorganges und seine näheren Umstände im Zweifel am Besten bekannt ist, oftmals auch als Einzigem. Schließlich steht dem Geschäftsführer bei seinen unternehmerischen Entscheidungen ein Ermessen zu, wonach er nicht haftet, wenn er vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (vgl. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG, BGH, Urteil vom 21.4.1997, II ZR 175/95, BGHZ 135, 244; zur Geltung für den GmbH-Geschäftsführer vgl. Fleischer in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 2012, § 43 GmbHG, Rz 71 m.w.N.). Die vom BGH angenommene Darlegungslast bei der Frage der Pflichtverletzung ist nichts anderes als die prozessrechtliche Folge dieses Ermessens: Wenn dem Geschäftsführer ein Entscheidungsspielraum zugebilligt wird, dann ist es im Streitfall in erster Linie seine Aufgabe darzulegen, warum eine bestimmte Entscheidung in diesem Sinne ermessensgerecht gewesen sein soll (vgl. hierzu: Paefgen in: Ulmer, GmbHG, 2. Auflage, 2014, § 43 GmbHG, Rz 207 ff m.w.N.).

(2)

Allerdings darf die Rechtsprechung zur Darlegungslast bei Haftungsfällen damit nicht unkritisch auf jeden denkbaren Kündigungsgrund in einem Geschäftsführerprozess übertragen werden. Sie unterliegt, wie im Rahmen von § 43 Abs. 2 GmbHG zwei wichtigen Einschränkungen ((a) und (b)):

(a)

Wenn von Seiten der Gesellschaft die Darlegung eines möglicherweise pflichtwidrigen Verhaltens ausreicht, so bedeutet das nicht, dass das dem Geschäftsführer angelastete Verhalten nicht in tatsächlicher Hinsicht feststehen müsste. Bei der Frage, ob es dieses Verhalten gegeben hat (beispielsweise eine Indiskretion oder einen "Griff in die Kasse") geht es nicht um die Bewertung einer Ermessensentscheidung, deshalb gelten insoweit die allgemeinen Regeln: Sofern nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen einer sog. Verdachtskündigung gegeben sind, muss der Vorgang, in dem die Pflichtverletzung gesehen wird, in tatsächlicher Hinsicht feststehen. Nur bei der Einordnung eines feststehenden Vorgangs in seinen Handlungskontext genügt die Darlegung von Anhaltspunkten für seine Pflichtwidrigkeit.

(b)

Die geschilderte Rechtsprechung des BGH betrifft die Frage, ob der Geschäftsführer bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat. Daraus folgt, dass sie nicht gelten kann, wenn das ihm vorgeworfene Verhalten gar nicht in der Verletzung genuin unternehmerischer Aufgaben liegt, sondern in der Verletzung von Berichtspflichten gegenüber den Gesellschaftern oder dem Aufsichtsrat. Insoweit steht dem Geschäftsführer kein Ermessen zu. Es geht nicht um die Wahrnehmung eigener Geschäftsleiteraufgaben, sondern um die Ermöglichung der Kontrolle und informierter Entscheidungen durch andere Organe der Gesellschaft.

(c)

Möglicherweise stehen diese Ausführungen zur teilweisen Übertragung der Darlegungslastverteilung bei Organhaftungsklagen auf Kündigungsprozesse teilweise in Widerspruch zu einzelnen Entscheidungen des BGH (BGH, Urteil vom 28.10.2002, II ZR 353/00, NJW 2003, 431; Urteil vom 20.2.1995, II ZR 9/94, NJW-RR 1995, 669). Ausgehend von der Prämisse, dass die Anforderungen an die Darlegung der Pflichtwidrigkeit unternehmerischer Entscheidungen oder Handlungen immer die gleichen sein müssen unabhängig von der Frage, ob sie sich im Kontext von § 43 Abs. 2 GmbHG oder von § 626 Abs. 1 BGB stellen, kommt das Gericht aber nicht an der Einschätzung vorbei, dass die genannten Entscheidungen des BGH ihrerseits jedenfalls teilweise in Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH betreffend § 43 Abs. 2 GmbH stehen (vgl. etwa Urteil vom 18.6.2013, II ZR 86/11, BGHZ 197, 304, Rz 22 mit Urteil vom 20.2.1995, II ZR 9/94, NJW-RR 1995, 669, Rz 14). Dieser Widerspruch ist nach Einschätzung des Gerichts wie geschildert zugunsten der Anwendbarkeit Rechtsprechung zur Darlegungslastverteilung nach § 43 Abs. 2 GmbHG aufzulösen.

cc)

Aus dem Gesagten folgt, dass bei dem hier zunächst zu untersuchenden Streit über die ausreichende Information des Aufsichtsrats durch den Kläger die Darlegung einer *möglichen* Pflichtverletzung nicht ausreicht, denn es geht insoweit nicht um die mögliche Ermessensfehlerhaftigkeit einer unternehmerischen Entscheidung.

Daher trägt hier die Beklagte die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Kläger seine Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat verletzt hat.

Eine solche Pflichtverletzung ergibt sich aus ihrem Vortrag nicht.

(1)

Der Kläger hatte es zweifellos dem Aufsichtsrat mitzuteilen, sobald angesichts des zu langsamen Fortschritts der Arbeiten feststand, dass der Inbetriebnahmetermin am 3. Juni 2012 nicht mehr gehalten werden kann.

Das ist geschehen. Der Geschäftsführer ■■■■■■ teilte dem Kläger am Freitag, den 4. Mai 2012, mit, dass die Mitarbeiter des Bauordnungsamts auf einer Sitzung der Task Force Brandschutz am Vortag angekündigt hätten, die Inbetriebnahme mit dem Behelfskonzept für den Brandschutz nicht zu genehmigen. Damit stand fest, dass der Flughafen am 3. Juni 2012 nicht würde eröffnet werden können. Es ist vertretbar, wenn der Kläger die Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden noch für das anstehende Wochenende zurückstellte, um nochmals nach Alternativen für die Absage zu suchen. Als am Montag, den 7. Mai 2012 klar war, dass es solche nicht gab, informierte er umgehend den Aufsichtsratsvorsitzenden, woraufhin am 8. Mai 2012 der Termin offiziell abgesagt wurde.

(2)

Die Kündigung kann nicht mit Erfolg darauf gestützt werden, dass der Kläger dem Aufsichtsrat zuvor andere wichtige Informationen vorenthalten hatte.

(a)

Das einzige Vorkommnis, das sich aus dem Parteivorbringen ergibt und über das eine isolierte Information an den Aufsichtsratsvorsitzenden möglicherweise pflichtwidrig unterblieben ist, sind die Schreiben von ■■■■ an den Kläger vom 15. März 2012 (Anlage B 25, zusammen mit dem Schreiben der Flughafen ■■■■ GmbH vom 14. März 2012, Anlage B 27) und vom 13. April 2012 (Anlage B 26).

(aa)

Beiden Schreiben kommt deshalb Bedeutung zu, weil in ihnen aus der Sicht der sachkundigen Berater der Beklagten sehr große Zweifel an der rechtzeitigen Fertigstellung des Flughafens geäußert werden. Gerade wenn dem Aufsichtsrat die Probleme bei der rechtzeitigen Fertigstellung zwar als schwierig, zugleich aber als lösbar geschildert worden waren, war die Einschätzung von ■■■■ geeignet, hieran ernsthafte Zweifel aufkommen zu lassen, selbst wenn man sich der dortigen Einschätzung nicht vollständig anschließen sollte. Da der Kläger bei der Information des Aufsichtsrats dafür Sorge zu tragen hat, dass sich dieser bei wichtigen Vorgängen ein eigenes und möglichst ungefiltertes Bild machen kann, musste er ihn deshalb möglicherweise unverzüglich und ohne periodische Berichte abzuwarten über diese Schreiben unterrichten.

Ob dies geschehen ist, kann das Gericht nicht positiv feststellen. Denn diese Frage ist zwischen den Parteien streitig, das Gericht hat die von den Parteien angebotenen Beweise nicht erhoben. Dies ist allerdings auch nicht erforderlich.

(bb)

Selbst wenn zugunsten der Beklagten unterstellt wird, dass die Information des Aufsichtsrats bzw. seines Vorsitzenden unterblieben sein und hierin eine Pflichtverletzung des Klägers liegen sollte, wäre die Beklagte aus diesem Grund nicht mehr zur außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages berechtigt. Denn sie hat insoweit die Frist des § 626 Abs. 2 BGB nicht gewahrt.

Nach § 626 Abs. 2 BGB muss die außerordentliche Kündigung eines Dienstvertrages innerhalb von zwei Wochen erklärt werden, nachdem der Kündigungsberechtigte von den maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Auf Seiten der Beklagten kommt es insoweit auf den Wissensstand des zur Entscheidung über die fristlose Kündigung berufenen Gremiums, mithin des Aufsichtsrats an (vgl. BGH, Urteil vom 9.4.2013, II ZR 273/11, NJW 2013, 2425; Urteil vom 15.6.1998, II ZR 318/96, BGHZ 139, 89 ff, jeweils m.w.N.). Dabei genügt in der Regel nicht schon die Kenntnis einzelner Mitglieder dieses Gremiums, hier also einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Vielmehr ist Kenntnis von den einen Kündigungsgrund darstellenden Tatsachen grundsätzlich erst dann gegeben, wenn sie bei allen Mitgliedern vorliegt und diese zur Entscheidung (etwa in einer Aufsichtsratssitzung) zusammengetreten sind.

Diese Kenntnis war bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Beklagten in ihrer Sitzung am 1. November 2012 gegeben. Eine hierauf gestützte außerordentliche Kündigung des Beklagten hätte folglich bis zum 15. November 2012 erklärt werden müssen. Dies ist unterblieben. Die Kündigung vom 25. Juni 2013 wahrt diese Frist nicht.

Unstreitig lagen die beiden Schreiben von ■■■■ nebst der Kommentierung des Klägers allen Aufsichtsratsmitgliedern in ihrer Sitzung am 1. November 2012 vor. Damit war ihnen bekannt, dass der Kläger diese Schreiben im März bzw. April erhalten hatte. Falls der Aufsichtsrat seinerzeit nicht über den Aufsichtsratsvorsitzenden informiert worden sein sollte, war ihnen dies ebenfalls bekannt. In diesem Fall kannten die Mitglieder des Aufsichtsrats die kündigungsrelevanten Tatsachen (vgl. BGH, Urteil vom 9.4.2013, II ZR 273/11, NJW 2013, 2425). Dem Kläger wird zum Vorwurf gemacht, er habe den Aufsichtsrat über diese Schreiben nicht informiert. Dass dieser Vorwurf erhoben werden kann, ist klar, sobald die Existenz der Schreiben und die zuvor unterbliebene Information bekannt ist. Beides lag am 1. November 2012 ggf. offen zutage.

Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von demjenigen, der dem o.g. Urteil des BGH zugrundelag (Urteil vom 9.4.2013, II ZR 273/11, NJW 2013, 2425). Dort hat der BGH die beim maßgeblichen Gremium vorliegende Kenntnis von einem bestimmten Schreiben nicht als Kenntnis von den kündigungsrelevanten Tatsachen angesehen. Dort ging es allerdings um den Abschluss eines Scheinvertrages bzw. eines Kompetenzverstoßes, während ein Schreiben vorlag, dass die Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung enthielt (BGH, a.a.O., Rz 16). Aus einer Zustimmung zur Aufhebung eines Vertrages lässt sich in der Tat

nicht ohne Weiteres darauf schließen, dass es um einen Scheinvertrag oder einen kompetenzwidrig geschlossenen Vertrag geht. Im vorliegenden Fall liegen die Dinge aber anders. Hier geht es allein um die Unterrichtung des Aufsichtsrats von einem nunmehr vorliegenden Schreiben. Ob dies geschehen ist, können die Aufsichtsratsmitglieder allein anhand dieses Schreibens entscheiden, je nachdem, ob es ihnen bekannt vorkommt oder nicht.

Unerheblich ist, dass beide Schreiben auf eine Reihe von Tatsachen Bezug nehmen, deren Richtigkeit allein anhand der Schreiben nicht zu überprüfen ist. So nennen sie beispielsweise mehrere Punkte, die aus Sicht der Verfasser unbedingt eingehalten werden müssen, damit wenigstens die für gering erachteten Erfolgsaussichten für die Inbetriebnahme gewahrt werden. Ob diese Bedingungen tatsächlich eingehalten wurden, was sich nicht allein aus den Schreiben ergibt, ist für den Kündigungsgrund, der in der Vorenthaltung dieser Schreiben liegt, aber nicht von Bedeutung. Daher führt die am 1. November 2012 möglicherweise noch nicht abgeschlossene Aufklärung dieses Punktes nicht dazu, dass die Frist des § 626 Abs. 2 BGB noch nicht anläuft.

(b)

Es ist nicht ersichtlich, dass es in dem von den Parteien beleuchteten Zeitraum von Januar bis Anfang Mai 2012 weitere besondere Anlässe gegeben hätte, über die der Kläger den Aufsichtsrat zusätzlich zu den erfolgten Informationen hätte unterrichten müssen.

So gab es im März und April 2012 mehrere schriftliche und wohl auch mündliche Äußerungen von Mitarbeitern des Bauordnungsamts, die sich sehr kritisch über die Genehmigungsfähigkeit der "Mensch-Maschine-Kopplung" beim Brandschutz äußerten (vgl. z.B. Anlage B 13, B 14 und B 16). Diese Äußerungen müssen beim Leser der Schreiben erhebliche Zweifel aufkommen lassen, ob die Inbetriebnahme der Terminalgebäude möglich sein wird.

Auf der anderen Seite handelt es sich hierbei ausschließlich um Äußerungen, die vor oder während eines noch laufenden Genehmigungsverfahrens (der Antrag soll am 4. April 2012 gestellt worden sein) und im Zuge eines anhaltenden Diskussionsprozesses mit der zuständigen Behörde getätigt werden. Ihnen kommt daher allesamt keine abschließende Bedeutung zu. Sie machen deutlich, dass aus Sicht der jeweiligen Absender ein hohes Risiko für die Versagung der Genehmigung bestand. Dieses Risiko war dem Aufsichtsrat aber prinzipiell bekannt, denn er wusste, dass der Flughafen mit einer Behelfslösung für den Brandschutz in Betrieb genommen werden sollte. Damit war ihm auch das signifikante Risiko der Ablehnung am Ende des noch laufenden Genehmigungsverfahrens bewusst.

Der neue "wichtige Anlass" für eine Unterrichtung des Aufsichtsrats im Sinne von § 2 Abs. 2 der Geschäftsanweisung bzw. § 90 Abs. 1 S. 3 AktG sind vor diesem Hintergrund nicht vorläufige Einschätzungen, sondern im Zweifel erst die ablehnende Entscheidung selbst bzw. eine Verlautbarung der Behörde, dass ihr Erlass unmittelbar bevorsteht. Eine dahingehende Äußerung der Vertreter des Bauordnungsamts gab es offenbar am 3. Mai 2012. Daraufhin hat der Kläger unverzüglich - nach der wegen der Tragweite der Entscheidung gebotenen Bedenkfrist - reagiert. Die vorhergehenden einzelnen Äußerungen von Behördenvertretern im Verlauf des Genehmigungsverfahrens stellen demgegenüber noch keine mitzuteilenden neuen Vorkommnisse dar. Das Risiko der Ablehnung mag danach weiter erhöht erschienen sein, das Gericht meint aber, dass sich die bestehende "Gefährdungslage" für die Inbetriebnahme damit nicht qualitativ, sondern allenfalls graduell verändert hatte. Erst die tatsächliche Ablehnung bzw. ihre unmissverständliche und sichere Ankündigung war in der hochgradig angespannten Schlussphase der Fertigstellungsbemühungen das qualitativ neue und somit berichtspflichtige Vorkommnis.

b)

Der Kläger hat seine Pflichten gegenüber der Beklagten auch nicht dadurch verletzt, dass er falsche Entscheidungen getroffen hätte, bei denen ihm ein unternehmerisches Ermessen zufällt. Insoweit wäre es nach den obenstehenden Ausführungen (vgl. a) bb)) zunächst ausreichend, wenn sich aus dem Vortrag der Beklagten ein *möglicherweise* pflichtwidriges Verhalten des Klägers ergibt. Solange der Kläger nicht darlegt, dass er seinen Sorgfaltspflichten gegenüber der Beklagten nachgekommen ist, ihn kein Verschulden trifft oder ein etwaiger Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre (BGH, Urteil vom 18.6.2013, II ZR 86/11, BGHZ 197, 304) wäre dann von einem wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung der Beklagten auszugehen.

Allerdings ergibt sich ein solches *möglicherweise* pflichtwidriges Verhalten aus dem Vortrag der Beklagten nicht.

aa)

Als mögliche Pflichtverletzung des Klägers kommt auf Grundlage des Parteivorbringens insbesondere in Betracht, dass er es unterlassen hat, dem Aufsichtsrat zu einem früheren Zeitpunkt als dem 7. Mai 2012 vorzuschlagen, den für den 3. Juni 2012 vorgesehenen Inbetriebnahmetermin zu verlegen, weil er nicht mehr eingehalten werden kann. Insoweit geht es nicht wie oben unter a) um das Unterlassen der Information des Aufsichtsrats über ein konkretes wichtiges Vorkommnis, sondern um das Unterlassen einer Gesamtbewertung der Situation aufgrund der Gesamtheit der dem Kläger vorliegenden Informationen und die sich darauf stützende Entscheidung, dass der Termin nicht gehalten werden kann und deshalb abgesagt werden muss.

Die Entscheidung, ob der Inbetriebnahmetermin abgesagt werden soll, oblag dem Aufsichtsrat. Da der Aufsichtsrat als Kontrollgremium die zahlreichen Einzelprozesse, Fortschritte und Probleme des komplexen Bauvorhabens unmöglich überblicken kann, ist er bei der Frage, ob der Termin nun gehalten werden kann oder nicht, zwingend auf die Einschätzung der Lage durch die Geschäftsführung und ihren Entscheidungsvorschlag angewiesen.

Im Ergebnis kann allerdings nicht angenommen werden, dass der Kläger seine Pflichten gegenüber der Beklagten verletzt hat, indem er dem Aufsichtsrat nicht vor dem 7. Mai 2012 die Absage des Inbetriebnahmetermins vorgeschlagen hat. Auf der Grundlage des Parteivorbringens ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung vertretbar war und der Kläger die Grenzen seines Geschäftsleiterermessens nicht überschritten hat, wenn er an dem Termin bis zum 7. Mai 2012 festhielt.

Unbestreitbar gab es schon zuvor deutliche Anzeichen für den Kläger, die darauf hindeuteten, dass der Eröffnungstermin nicht würde gehalten werden können. Dies waren insbesondere die bereits erwähnten Schreiben von ■■■■ und dem Bauordnungsamt.

Daneben hatte die Beklagte auch ein Interesse an einer möglichst frühen Absage des Inbetriebnahmetermins, sobald seine Unhaltbarkeit feststeht. Dieses Interesse rührt allerdings nicht daher, dass der Beklagten durch die nicht rechtzeitige Eröffnung des Flughafens große Einnahmeausfälle und Mehrkosten entstanden sind und sie sich vor der Öffentlichkeit für das Scheitern zu rechtfertigen hat. Diese negativen Auswirkungen waren durch die hier zu prüfende Frage, ob der Eröffnungstermin im Jahr 2012 zu einem früheren Zeitpunkt als dem 7. Mai 2012 hätte abgesagt werden sollen, nicht mehr zu beeinflussen. Denn objektiv stand jedenfalls bereits seit Jahresanfang bereits fest, dass der Flughafen nicht am 3. Juni 2012 würde eröffnet werden können. Die hierdurch bedingten Einnahmeausfälle, Mehrkosten und unangenehme öffentliche Kritik wären auf die Beklagte also in jedem Fall zugekommen.

Das Interesse der Beklagten an einer frühestmöglichen Absage des Termins ergibt sich daraus, dass hierdurch Aufwendungen und Schäden vermieden werden können, die speziell dadurch entstehen, dass der unhaltbare Termin nicht abgesagt wird. Dies sind beispielsweise Beschleunigungskosten, die die Beklagte nur deshalb aufwendet, um den Termin noch zu erreichen (vgl. z.B. die Maßnahmen, für die offenbar auf der Aufsichtsratssitzung vom 20. April 2012 zusätzliche Mittel bewilligt wurden), dies aber vergeblich ist, weil objektiv bereits die Unhaltbarkeit des Termins feststeht. Ebenso fallen hierunter Dispositionen von Vertragspartnern der Beklagten (Fluggesellschaften, Gewerbemieten), die im Zeitraum zwischen der möglichen und der verspätet erfolgten tatsächlichen Terminabsage getätigt werden, und für die die Beklagte möglicherweise haftbar gemacht werden kann.

Diese Überlegungen belegen, dass es möglicherweise vertretbar gewesen wäre, wenn der Kläger schon vor dem 7. Mai 2012 die Absage der Eröffnung vorgeschlagen hätte, um auf diese Weise die durch das Festhalten am Termin verursachten Mehrkosten und vergeblichen Aufwendungen zu minimieren. Nimmt man an (was aus Sicht des Gerichts möglich ist), hieraus folge weiter, dass der Kläger durch die erst am 7.

Mai 2012 vorgeschlagene Absage möglicherweise seine Geschäftsleiterpflichten verletzt habe, fällt ihm die Darlegung zu, dass er seinen Sorgfaltspflichten durch das vorherige Unterlassen nachgekommen ist.

Von einer solchen Darlegung ist aber auszugehen. Auf Grundlage des Parteivorbringens ist anzunehmen, dass der Kläger die Grenzen seines Ermessens eingehalten hat, indem er dem Aufsichtsrat die Absage des Eröffnungstermins nicht vor dem 7. Mai 2012 vorschlug. Dabei kommt es nicht auf den heutigen Kenntnisstand an, bei dem klar ist, dass der Termin nicht mehr hätte gehalten werden können, sondern auf den damaligen Situation, in der sich der Kläger befand.

Bei der Frage, ob er dem Aufsichtsrat die Absage des Eröffnungstermins vorschlagen soll, bestand ein Interessenwiderspruch. Auf der einen Seite bestand das bereits geschilderte Interesse der Beklagten an einer möglichst frühen Terminsabsage, um hierdurch beeinflussbare Kostenpositionen zu minimieren.

Ein anderer Aspekt sprach hingegen für eine möglichst späte Absage des Termins. Diese Absage hatte unstreitig schwerwiegende Folgen für die Beklagte. Folglich war es die Aufgabe des Klägers, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um diesen Termin noch zu erreichen. Hätte der Kläger folglich vor dem 7. Mai 2013 die Terminsabsage vorgeschlagen - etwa Ende März 2013 nach Erhalt des ersten ■■■■ - Schreibens -, dann hätte er die Beklagte der Möglichkeit beraubt, in den noch verbliebenen zweieinhalb Monaten zu versuchen, die Inbetriebnahme doch noch zu erreichen, und sei es mit einem Strauß an Behelfslösungen. Die Wahrscheinlichkeit für diesen Erfolg mag deutlich unter 50 % gelegen haben, aber es war immerhin eine Chance, die es auszunutzen gilt, wenn der Preis dafür vertretbar ist.

Nach der Einschätzung des Gerichts ist dem Kläger zuzubilligen, dass sein Zuwarten mit der Entscheidung über die Absage in diesem Sinne vertretbar ist.

Dies zeigt der Blick auf die seinerzeit möglichen Negativszenarien: Hätte der Kläger nicht schon (etwa) im März 2012 abgesagt sondern am Termin festgehalten und hätte sich dies als falsche Erwartung herausgestellt (wie tatsächlich geschehen), dann wäre die Beklagte für etwa zwei weitere Monate von einem falschen Eröffnungstermin ausgegangen. Dadurch wären die Beklagte und ihre Vertragspartner veranlasst worden, unzutreffende Planungen (ausgerichtet an der Eröffnung am 3. Juni 2012) vorzunehmen oder beizubehalten. Dies kann zu den bereits skizzierten Zusatzkosten führen. Zugleich ist aber auch klar, dass Ende März schon viele sehr viel höhere Investitionen unwiderruflich getätigt waren und durch die Beibehaltung des Termins für weitere zwei Monate nicht mehr beeinflusst werden konnte. Für deren Rentabilität war es gleichgültig, ob eine ggf. unumgängliche Terminsabsage Ende März oder im Mai erfolgt. Umgekehrt hätte durch die Beibehaltung des Termins aber vielleicht der sehr viel größere Schaden vermieden werden können, der darin besteht, dass der Termin überhaupt abgesagt werden musste. Dies dann, wenn sich die wenn auch nur schwache Möglichkeit bewahrheitet hätte, dass die Eröffnung doch noch geschafft werden kann.

Ein quantifizierter Vergleich dieser beiden Negativszenarien (Risiko weiterer Kosten, die durch das Festhalten am Termin entstehen bzw. Risiko, dass die Chance der vielleicht noch möglichen rechtzeitigen

Eröffnung verfrüht aufgegeben wird) ist nicht möglich. Es mag in der Situation des Klägers vertretbar gewesen sein, wenn er beispielsweise bereits nach Erhalt der ■■■■ -Schreiben die Terminsabsage vorgeschlagen hätte. Das Gericht meint aber, dass der umgekehrte vom Kläger gewählte Weg mit der Absage noch zuzuwarten ebenfalls vertretbar war, zumal offenbar auch mehrere leitende Mitarbeiter von Bauunternehmen bzw. der Beklagten ebenfalls bis Ende April 2012 davon ausgegangen waren, dass der Termin noch gehalten werden kann, bzw. dass eine dahingehende realistische Möglichkeit besteht (vgl. Schriftsatz des Klägersvertreters vom 28. Februar 2014, S. 33).

Natürlich ist es äußerst misslich, dass sich die Beklagte in der Endphase vor dem Eröffnungstermin überhaupt in der Situation befand, dass ihr Geschäftsführer zu entscheiden hatte, ob er den Termin gleich absagt oder noch unter Kostenrisiko weiter zuwartet. Aber hier ist zu beachten, dass die Beklagte dem Kläger nicht zur Last legt, diese Situation herbeigeführt zu haben. Die Weichenstellungen, dass es so weit kam, waren zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen worden, zu den Verantwortlichkeiten wird nichts Näheres vorgetragen, die Parteien konzentrieren sich ganz auf die Phase der Bauarbeiten ab dem Jahreswechsel 2011/2012. Das Gericht muss bei der Entscheidung daher annehmen, dass der Kläger für diese Vorgeschichte in nicht verantwortlich gemacht werden kann und also - rechtlich unvorbelastet - in eine Situation gestellt war, in der er die Wahl zwischen zwei problematischen Alternativen zu treffen hatte. Bei dieser - isoliert zu betrachtenden - Entscheidung hat er sein Ermessen nach Einschätzung des Gerichts vertretbar ausgeübt.

bb)

Ein Kündigungsgrund liegt auch nicht darin, dass der Kläger dem Aufsichtsrat vor dessen Sitzung am 16. Mai 2012 den 27. März 2013 als neuen Eröffnungstermin für das Flughafenterminal vorschlug.

Zwar erwies sich dieser Termin als nicht haltbar und musste im September wieder aufgehoben werden. Allerdings war er nur eine Woche nach der Absage des vorherigen Termins, auf das Drängen des Aufsichtsrats und offensichtlich zur Besänftigung der öffentlichen Meinung verkündet worden. Außerdem fand unmittelbar vor der maßgeblichen Sitzung des Aufsichtsrats, in der der neue Termin bekannt gegeben wurde, eine Sitzung des "Projektausschusses ■■" statt, an der der Aufsichtsratsvorsitzende und weitere Mitglieder des Aufsichtsrats teilnahmen. Dabei wurden die Vertreter der ausführenden Unternehmen nach den Voraussetzungen für einen belastbaren neuen Termin befragt. Sie teilten hierfür eine Reihe zentraler organisatorischer Verbesserungen bei der Bauablaufsteuerung mit (Anlage K 46, S. 6 f). Bis zur Abstellung dieser Probleme konnte von Seiten der Unternehmen also keine verbindliche Planung zugesichert werden. Da es sich nicht von selbst versteht, dass die sofortige Abstellung dieser Probleme bei der weiteren Bauausführung gelingen würde, war damit für die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder klar, dass der ihnen vom Kläger vorgeschlagene neue Termin aus diesem Grund mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein musste. Aufgrund dieses Empfängerhorizontes musste der Aufsichtsrat damit rechnen, dass sich der neue Termin als nicht belastbar erweisen würde.

Selbst wenn der neue Terminvorschlag des Klägers sich mangels ausreichender Überprüfung immer noch als Pflichtverletzung darstellen sollte, wäre diese vor dem geschilderten Hintergrund jedenfalls nicht so gravierend, dass der Beklagten hierdurch bei Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar geworden wäre.

c)

Da sich bei einer Gesamtbewertung des Parteivorbringens kein wichtiger Grund ergibt, auf den die Kündigung vom 25. Juni 2013 gestützt werden könnte, kann offenbleiben, ob alle erörterten Aspekte von dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 12. Juni 2013 über die Kündigung überhaupt erfasst waren oder ob ein Beschluss über das Nachschieben einzelner Gründe hätte gefasst werden müssen.

2.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2013 bot der Kläger der Beklagten seine Arbeitskraft an, sodass er auch ohne Dienstleistung gemäß § 615 BGB Anspruch auf seine vertragliche Vergütung hat.

3.

Diese Vergütung beläuft sich auf 27.500,- € brutto monatlich. Hinzu kommt der Gegenwert für den Audi A 8, auf den der Kläger für die Vertragslaufzeit einen Anspruch als Dienstwagen hat (§ 4 Abs. 5 Anstellungsvertrag) und den er zurückgeben musste. Dieser Gegenwert beläuft sich unstreitig auf monatlich 1.763,35 €. Es errechnet sich der zuerkannte Betrag.

II.

Der gemäß § 259 ZPO zulässige Antrag Ziff. 9 ist ebenfalls begründet. Er ist auf die monatlichen Gehaltszahlungen von jeweils 27.500,- € brutto und den Gegenwert eines vertragsgemäßen Dienstwagens in Höhe von 1.763,35 € brutto für die Monate ab März 2014 bis zum Ablauf des Vertrages gerichtet. Auch insoweit steht dem Kläger ein Anspruch aus § 615 BGB gegen die Beklagte zu.

Der Anstellungsvertrag zwischen den Vertrag besteht auch über Ende Februar 2014 bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im vorliegenden Rechtsstreit fort. Er ist insbesondere nicht durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 28. März 2014 beendet worden.

Es fehlt an einem wichtigem Grund gemäß § 626 Abs. 1 BGB für diese Kündigung. Ein solcher liegt insbesondere nicht darin, dass der Kläger diverse Dokumente, die sich aus seiner Tätigkeit für die Beklagte in seinem Besitz befanden, nach dem Erhalt des Kündigungsschreibens vom 25. Juni 2013 (Anlage K 3, vgl. die dortige Aufforderung auf S. 2) der Beklagten nicht zurückgab, sondern sie im vorliegenden Rechtsstreit durch seinen Prozessbevollmächtigten dem Gericht vorlegen ließ, insbesondere als Anlagen zu dessen Schriftsatz vom 28. Februar 2014.

Richtig ist, dass der Kläger aufgrund § 8 Abs. 5 des Anstellungsvertrags zur Herausgabe dieser Dokumente und gemäß § 1 Abs. 10 zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Die Herausgabepflicht dürfte auch bereits nach Erhalt der Kündigung vom 25. Juni 2013 fällig geworden sein, selbst wenn der Anstellungsvertrag hierdurch nicht beendet wurde, da die Beklagte die Dienste des Beklagten jedenfalls nicht weiter in Anspruch nehmen wollte und er in seinem Besitz befindliche Unterlagen zur weiteren Vertragsdurchführung nicht mehr benötigte. Allerdings musste der Kläger davon ausgehen, mit der Beklagten einen Rechtsstreit über seine Vergütung führen zu müssen. Es ist aus objektiver Sicht nachvollziehbar, wenn er diese Unterlagen als erforderlich für die Darlegung seiner Rechtsposition in einem solchen Verfahren ansah. Damit verletzte der Kläger durch die Vorlage der Dokumente keine Geheimhaltungspflichten, da er zur Wahrnehmung erheblicher eigener Interessen hierzu berechtigt war (Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Auflage, 2014, § 85 GmbHG, Rz 23 m.w.N.). Es mag für die Beklagte von Bedeutung gewesen sein, dass Dritte keine Kenntnis von den Unterlagen erhalten. Dafür ist aber dadurch Sorge getragen, dass Dritte nur unter den Voraussetzungen des § 299 ZPO Einsicht in die Prozessakten nehmen können. Natürlich gibt diese Regelung der Beklagten keine Gewissheit, dass es nicht zu einer Einsichtnahme Dritter kommen wird. Aber dies ist ein allgemeines Risiko, das sich daraus ergibt, dass der vorliegende Prozess geführt werden muss, bei dem unausweislich Interna der Beklagten zur Sprache kommen müssen und bei dem beispielsweise auch die mündlichen Verhandlungen öffentlich sind.

Aus demselben Grund stellt auch die Nichtherausgabe der Dokumente keinen Umstand dar, der unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages für die Beklagte unzumutbar machte (§ 626 Abs. 1 BGB).

III.

Die Anträge Ziff. 6 und 10 haben ebenfalls Erfolg. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 52.373,19 € und 87.288,35 € für die Monate Juli 2013 bis Februar 2014 an die Unterstützungskasse zu (§ 615 BGB).

Gemäß § 7.1 hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ruhegeld nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder bei dauernder Arbeitsunfähigkeit. Die "Durchführung der Ruhegeldzusage" erfolgt über die bestehende Unterstützungskasse. Es ist unstreitig, dass diese Zusage in der Form umgesetzt wurde, dass die Beklagte monatlich 17.457,73 € an die Unterstützungskasse abführt. Weil dies offenbar die Modalitäten der "Durchführung der Ruhegeldzusage" sind, gewährt § 7.1 des Anstellungsvertrags einen monatlich fälligen Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Zahlung des genannten Betrages an einen Dritten, nämlich die Kasse. Dass die Ruhegeldzusage zugunsten des Klägers aktuell noch nicht fällig ist, steht einem solchen Anspruch auf Zahlung an Dritte nicht entgegen.

IV.

Auch der Klageantrag Ziff. 11 in Höhe von 2.643,12 € ist zulässig und begründet. Der Kläger hat aus dem ungekündigten Anstellungsvertrag einen Anspruch aus § 615 BGB auf Zahlung der Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung. Für die Monate Juli 2013 bis Februar 2014 belaufen sich diese Zuschüsse unstreitig auf den genannten Betrag.

V.

Auf die Klageanträge ebenfalls zulässigen und begründeten Klageanträge Ziff. 7 und 12 ist festzustellen, dass der Anstellungsvertrag zwischen den Parteien ungekündigt fortbesteht.

VI.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280, 286, 288 Abs. BGB. Soweit der Klageantrag Ziff. 1 über den zugesprochenen Zinsbetrag hinausgeht, wird die Klage abgewiesen.

B.

Die zulässige Widerklage, für die das Gericht gemäß § 39 ZPO örtlich zuständig ist, hat - soweit über sie schon entschieden werden kann - ebenfalls Erfolg.

I.

Die Widerklageanträge Ziff. 1 a) und b) sind begründet.

Die Beklagte hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Herausgabe der im Widerklageantrag Ziff. 1 a) aufgeführten Unterlagen nebst sämtlicher Kopien. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 5 des Anstellungsvertrags. Er ist auch fällig, selbst wenn der Vertrag noch fortbesteht, denn der Kläger übt seine Tätigkeit für die Beklagte nicht mehr aus, da sie seine Dienste nicht mehr in Anspruch nimmt. Selbst wenn der Kläger zunächst noch berechtigt gewesen sein sollte, die Dokumente in seinem Besitz zu halten, um sie im vorliegenden Prozess zu verwenden, gilt das nun nicht mehr. Sie sind jetzt vorgelegt und können von den Gerichten berücksichtigt werden. Sonstige Gründe, aufgrund derer der Kläger sie weiter behalten darf, sind nicht ersichtlich.

Aus § 8 Abs. 5 ergibt sich ebenfalls der Anspruch der Beklagten auf Löschung entsprechender Dateien. Der Anspruch auf schriftliche Bestätigung der Löschung beruht auf § 242 BGB.

II.

Der Widerklageantrag Ziff. 2 a) hat ebenfalls Erfolg. Der Auskunftsanspruch der Beklagten beruht auf § 8 Abs. 5 des Anstellungsvertrags i.V.m. § 242 BGB (vgl. hierzu etwa BGH, Urteil vom 17.7.2002, VIII ZR 64/01, NJW 2002, 3771).

III.

Die Widerklageanträge Ziff. 1 c) und 2 b) bis e) sind noch nicht zur Entscheidung reif, da über sie erst auf einer späteren Stufe der Stufenklage zu verhandeln ist.

IV.

Die Kostenentscheidung ist dem Schlussurteil vorzubehalten. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

■ ■ ■ ■

■ ■ ■ ■

■ ■ ■ ■ ■